



Antrag Gartenwasserzähler

Der Magistrat der Stadt Bad Schwalbach
- Stadtwerke -
Adolfstraße 38
65307 Bad Schwalbach

**Der /Die Antragsteller(in) beantragt die Gestattung des Einbaus eines Schmutzwasser-
Abzugszählers für Gartenzapfstellen u.ä., betreffend die Liegenschaft:**

Stadtteil

Straße / Hausnummer

Antragsteller(in) / Grundstückseigentümer(in):

Name, Vorname

Wohnort

Straße / Hausnummer

telefonisch erreichbar unter

**Der anzubringende Zwischenzähler dient ausschließlich zur Verbrauchmessung folgender
Zapfstellen:**

**Es gelten die aktuelle Allgemeine Wasserversorgungssatzung mit der Wasserbeitrags- und
Gebührensatzung, sowie die aktuelle Abwassersatzung mit der Abwasserbeitrags- und
Gebührensatzung der Stadt Bad Schwalbach. Die Installation muss den Technische Regeln
Wasserinstallation (TRWI) entsprechen. Abrechnungsrelevante Zähler sind laut MessEG und MessEV
der Hess. Eichdirektion zu melden (näheres unter www.eichamt.de).**

**Inbesondere gelten die folgenden Punkte als anerkannt, welche in den vorgenannten Satzungen
enthalten sind.**

1. **Der/Die Grundstückseigentümer(in) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass das über den
Zwischenzähler entnommene Wasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
eingeleitet wird.**
2. Der/Die Grundstückseigentümer(in) lässt auf seine/Ihre Kosten einen geeichten Sonderzähler
(Zwischenzähler) installieren und diesen nach Ablauf der Eichfrist, sowie bei Defekt erneuern.
3. Der Montageort und die Zählergröße werden durch die Stadtwerke festgelegt.
4. Montage und Austausch dürfen nur durch Installations- Fachbetriebe erfolgen, welche in einem
Installateurverzeichnis eingetragen sind.
5. Der Zähler wird durch die Stadtwerke plombiert. Plomben dürfen ausschließlich von den
Stadtwerken entfernt werden. Bei entfernten oder beschädigten Plomben entfällt der Anspruch auf
Absetzung der Abwassergebühren.
6. Die Nachweispflicht des abzusetzenden Verbrauchs liegt beim Grundstückseigentümer. Bei
defekten Zählern besteht kein Anspruch auf Vergütung.
7. Die Kosten, welche den Stadtwerken aus der Einrichtung und dem Betrieb des
Gartenzähleranschlusses entstehen, wie z. B. der Aufwand für Montageortfestlegung, Plombierung,
Datenaufnahme und Ablesung, sind den Stadtwerken in der tatsächlich entstandenen Höhe zu
erstaten.

Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer(in/innen)